



Dekanat Fakultät PB  
Juli 2023

## Merkblatt für Anträge auf Gewährung eines Forschungssemesters (Näheres regelt die Verwaltungsordnung über die Gewährung von Forschungssemestern)

Hochschullehrer:innen haben die Möglichkeit ein Forschungssemester zu beantragen. Ein Forschungssemester kann frühestens gewährt werden, nachdem ununterbrochen acht Semester gelehrt wurden. Über den Antrag entscheidet das Dekanat der Fakultät, ein automatischer Anspruch auf ein Forschungssemester (FS) besteht nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht. Vielmehr ist das FS Bestandteil der leistungs- und belastungsorientierten Ausrichtung der Universitäten. Zwar gehört die Forschung zu den laufenden dienstlichen Aufgaben von Hochschullehrer:innen (§ 77 HmbHG), aber sie können nach § 12 (3) HmbHG für zusätzliche Aufgaben in der Forschung von der Lehre ganz oder teilweise freigestellt werden.

In den letzten beiden Jahren vor der Emeritierung / dem Eintritt in den Ruhestand wird kein Forschungssemester mehr gewährt.

Die Lehrverpflichtungsverordnung (§ 16 LVVO) sieht vor, dass die übliche Lehrverpflichtung zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung ermäßigt oder aufgehoben werden kann. Die Beantragung ist mit der Verpflichtung versehen, dem zuständigen Organ (dem Dekanat) diese zusätzlichen Aufgaben in einem Antrag darzulegen; nach Beendigung des FS besteht die Pflicht zu einem Bericht über die während dieser Zeit unternommenen Forschungsaktivitäten (§ 20 LVVO).

Die Gewährung von FS hat v.a. die Zielsetzung, die Forschungstätigkeit der Antragsteller:innen zu stärken und zu unterstützen, die über den dienstlichen Auftrag zur Forschung hinausgehen und hierfür gesonderte Forschungskontingente in Form eines FS bereit zu stellen. Die Abfassung von Lehrbüchern kann deshalb nicht primäres oder exklusives Ziel eines FS sein.

Nach Maßgabe der Leitlinien des Präsidiums der Universität vom 21.12.2004 entscheidet das Dekanat auf der Grundlage der eingereichten Anträge über die Vergabe von FS. Mit diesen Leitlinien legt das Dekanat die sich aus rechtlichen Vorgaben ergebenden Kriterien fest und erleichtert so die Antragstellung und erhöht die Transparenz des Verfahrens für alle Beteiligten.

### 1. Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Forschungssemesters sind ein Jahr vor Beginn des Forschungssemesters zu stellen, und zwar bis zum **30. April** des Vorjahres bei einem Forschungssemester

im Sommersemester und bis zum **30. Oktober** des Vorjahres bei einem Forschungssemester im Wintersemester an den Dekan bzw. die Dekanin zu richten.

Der Antrag auf Gewährung soll in elektronischer Form eingereicht werden.

[dekanatsassistentz.pb@uni-hamburg.de](mailto:dekanatsassistentz.pb@uni-hamburg.de)

Der Antrag der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers besteht aus dem Formblatt „Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters“, einer Darstellung des Forschungsvorhabens, sowie einer Bestätigung des Studiengangsleiters / der Studiengangsleiterin, dass das Lehrangebot in den Studiengängen sichergestellt ist (z.B. durch zusätzliche Angebote eines anderen Fachvertreters, die intertemporär ausgeglichen werden, durch Lehraufträge, Gast- oder Vertretungsprofessuren o.ä.).

Das Dekanat entscheidet nach der Stellungnahme des jeweiligen Studienbüros zur Erfüllung der Lehrverpflichtung und ggf. des Ausschusses für Nachwuchsförderung (bei unklaren Fällen) über die Bewilligung.

Die Verpflichtung, an staatlichen und akademischen Prüfungen mitzuwirken, gilt während des FS weiter und muss von den Antragstellern selbst oder über Vertretungen gewährleistet bleiben.

## **2. Hinweise zur Darstellung des Forschungsvorhabens**

Das/die Forschungsvorhaben sollte(n) im Umfang von etwa 3-5 Seiten dargestellt werden. Die folgenden Punkte des Gliederungsvorschlages orientieren sich grob an den Leitlinien der wichtigsten wissenschaftsgesteuerten Drittmittelgeber:

1. Name der Antragstellerin/des Antragstellers

2. Thema

Hier soll nur der Kurztitel des/der geplanten Vorhaben(s) angegeben werden

3. Stand der Forschung/eigene Vorarbeiten

Knappe (!!) Angabe zum Stand der Forschung in seiner unmittelbaren Beziehung zum geplanten Vorhaben – nicht als lückenlose Übersicht, sondern in kritischer Abwägung der Hypothesen und Ergebnisse, die im Mittelpunkt der Forschung auf dem gewählten Gebiet stehen sollen. Deutlich werden sollte, wo das eigene Vorhaben eingeordnet ist. Ergänzend sollten kurz die bisherigen eigenen Vorarbeiten geschildert werden bzw. deutlich gemacht werden, warum gerade dieses Thema bearbeitet werden soll.

4. Ziele und Arbeitsprogramm

Hier wird eine knappe Nennung der wissenschaftlichen Zielsetzung des Vorhabens gewünscht.

Das Arbeitsprogramm sollte Angaben über das geplante Vorgehen enthalten. Dazu gehören insbesondere Angaben über theoretische Einbindung, die gewählten Methoden sowie ein grober Zeitplan. Verdeutlicht werden sollte zudem, in welcher Form die Ergebnisse des FS der scientific community zugänglich gemacht werden.

Dient das Forschungsvorhaben nicht der Durchführung eines Projektes, das sich mit diesen Kategorien beschreiben lässt, so ist die wissenschaftliche Zielsetzung und die theoretisch-konzeptionelle Einbindung so darzulegen, dass das Dekanat auf dieser Basis zu einer

begründeten Einschätzung hinsichtlich des erwarteten Ertrages des Vorhabens gelangen kann.

**Nach Beendigung des FS besteht die Pflicht zu einem Bericht über die während dieser Zeit unternommenen Forschungsaktivitäten (§ 20 LVVO).**